

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt-, Eintragungsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216
Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 04/08 LB

Bozen, den 04.02.2008

Einschränkungen für die Projektarbeit (sog. „co.co.pro.“)

Im Rundschreiben Nr. 4 vom 30.1.2008¹, welches primär an die Arbeits-, INPS- und INAIL-Inspektoren gerichtet ist, nimmt das Arbeitsministerium konkret die Projektarbeit unter die Lupe und erstellt eine Liste von 17 Tätigkeiten, bei welchen eine koordinierte Mitarbeit mit Projekt als nicht glaubwürdig angesehen wird.

Im Kontrollfall besteht große Wahrscheinlichkeit, dass die dort angeführten Tätigkeiten als abhängige Arbeit angesehen werden – mit den für die Arbeit- bzw. Auftraggeber äußerst nachteiligen und ernsthaften Konsequenzen.

Das Ministerialrundschreiben Nr. 4 vom 30.1.2008

Nun ist klar, dass es trotz der Projekt-Bestimmungen noch immer Grauzonen gibt bzw. Betriebe, welche diese Bestimmungen nicht so genau nehmen und Tätigkeiten zu Projekten hochstilisieren, welche bei genauer Kontrolle keine sind. Es hat diesbezüglich auch schon Gerichtsurteile gegeben, in welchen in Zweifelsfällen einer Mitarbeit die Merkmale der Projektarbeit abgesprochen wurden - mit bitteren Folgen für die Arbeitgeber: rückwirkende Einstufung als untergeordnete Arbeit mit Beitragsnachzahlungen und Strafen, sowie Entlassungsverbot.

Um nun eine genauere und einheitliche Bewertung in dieser Thematik einzuführen, hat das Arbeitsministerium in seinem Rundschreiben Nr. 4/2008, die genauen Merkmale der Projektarbeit herausgehoben und gleichzeitig eine Liste von 17 Tätigkeiten erstellt (siehe weiter unten), bei welchen eine Projektarbeit – von Ausnahmen abgesehen – nicht möglich erscheint.

Arbeitsinspektorate, INPS und INAIL werden angewiesen, ab 1. März des laufenden Jahres bestehende Projekte zu überprüfen und bei Nichtzutreffen der Voraussetzungen für Projektarbeit auf abhängige Arbeit zu erkennen.

Es erscheint daher geboten, bestehende Projekte zu überprüfen bzw. keine neuen mit dubiosen Begründungen abzuschließen.

Die Kernpunkte, welche die koordinierte Mitarbeit erst zur Projektarbeit werden lassen, sind laut Ministerialrundschreiben demnach:

- die Mitarbeit muss mit der Absicht begründet werden, ein Resultat zu erzielen;
- sie muss zeitlich begrenzt sein (wobei die Begrenzung ein genaues Datum, aber auch ein bestimmtes Ereignis sein kann);
- die Schriftform ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber in Ermangelung derselben sind die Inspektionsdienste angehalten, ohne weitere Erhebungen auf „abhängige Arbeit“ zu erkennen;

¹ Das Rundschreiben 4/2008 im genauen Wortlaut finden Sie unter diesem Link

http://www.lavoro.gov.it/NR/rdonlyres/4423FCC5-22BC-46FC-AA71-0B46ECF060A6/0/20080129_Circ_4.pdf

- was das Entgelt anbelangt, kann nicht ein Stunden- oder Tageslohn vereinbart sein, sondern der Entgeltswert des gesamten Projektes muss beziffert sein;
- im Umkehrschluss kann eine einfache, repetitive und genau vorgegebene Arbeit nicht zu einem Projekt führen bzw. kein Projekt sein.

Auch eine wesentliche Verlängerung des vereinbarten Projekt-Endes oder eine gleich lautende Neuauflage eines bereits abgelaufenen Projektes nährt den Verdacht, dass es sich in solchen Fällen um abhängige Arbeit handelt.

Es ist den Betrieben mit bestehenden Projekten, oder solchen in Vorbereitung, zu raten, die Bemerkungen des Arbeitsministeriums ernst zu nehmen und bestehende Firmenprojekte noch vor dem 1.3.2008 auf ihre rechtlichen Grundlagen zu prüfen bzw. keine nicht hieb- und stichfesten Projekte mehr abzuschließen.

Liste jener Tätigkeiten, für welche eine Projektarbeit nicht zulässig ist.

1. Personal für die Zustellung Druckerzeugnissen (Zeitungen u.dgl.);
2. Personal von Agenturen betreffend den Pferdesport;
3. Reinigungspersonal;
4. Fahrer von Transportunternehmen;
5. Babysitter und Pflegepersonal;
6. Kellner und Baristen;
7. Verkaufs-Personal;
8. Wärter und Portiere;
9. Friseure und Schönheitspfleger;
10. Dienstmänner, Träger;
11. Fahrlehrer;
12. Zähler-Ableser;
13. Personal für Reparaturen;
14. Im Bausektor Beschäftigte, Maurer;
15. Piloten und Fluglotsen;
16. Arbeiter im Bereich der Landwirtschaft und
17. Sekretariats-Tätigkeiten und Tätigkeiten an Terminals.

Wenn Sie bezüglich dieser neuen Einschränkungen Fragen haben, oder die Position Ihrer Projektarbeiter klären wollen, können Sie sich gern mit Ihrer Lohnsachbearbeiterin in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

